

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Baugesetze:

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

„Nördlich der Wettersteinstraße“;

- Abschluß des Verfahrens –

Der Gemeinderat hatte am 26.05.1999 beschlossen, den Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke FI-Nr. 129 und 129/14 zu ändern.

Die Änderung sollte nach Möglichkeit in einem vereinfachten Verfahren gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Die von der Neuplanung betroffenen Grundstückseigentümer und das Landratsamt Weilheim-Schongau werden dann mit Schreiben vom 02.08.1999 über die beabsichtigte Änderung informiert.

In der Sitzung am 15.09.1999 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen (§10 Abs. 1 BauGB).

Der geänderte Bebauungsplan (Fassung vom 07.07.1999) kann mit Begründung im Rathaus, Blumenstraße 2 – dort im Bauamt – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Wettersteinstraße“ in Kraft (§10 Absatz 3 BauGB).

Anfechtungsfristen

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind innerhalb von sieben Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauGB).

Hohenpeißenberg, 01.10.1999



Graf
1. Bürgermeister

ausgehängt am 01.10.1999

abgenommen am 22.10.99 *W*